



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/258/2018

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Fachgruppe Innere Verwaltung/Bildung und
Soziales

Datum: 30.11.18

Beratungsgegenstand:

Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Gemeindevertretung	11.12.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung für den Bürgermeister Herrn Philipp Schulz ab dem 01.11.2018 in Höhe von 160 Euro monatlich.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

☐ laut Beschlussentwurf	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
☐ laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 7 Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung - BbgKomBesV)

Sachverhalt, Begründung:

Die Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) vom 02.02.2018 hat die Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung (KomDAEV) vom 01.12.1994 i. d. F. v. 28.11.2001 abgelöst. Die Neuregelung gemäß § 6 Abs. 1 BbgKomBesV entspricht inhaltlich weitgehend der früheren Vorschrift in § 2 Abs. 1 KomDAEV.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Höhe des Aufwandes nach Maßgabe der Bestimmungen der BbgKomBesV festgesetzt.

Die geregelten Entschädigungshöchstsätze wurden in Anlehnung an die Preissteigerungsraten seit 1994 im Verhältnis zu der seitdem eingetretenen Besoldungsentwicklung neu kalkuliert und in § 7 BbgKomBesV neu festgesetzt. Der Umfang des möglichen Leistungsanspruchs wurde von 115 Euro auf 160 Euro monatlich erhöht.

Bei der Aufwandsentschädigung steht die Kostenerstattung im Vordergrund. Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann und wenn der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 1 S. 1 BbgBesG).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es dem Beamten zuzumuten ist, Sachausgaben, die sich aus dem übertragenem Amt ergeben, in gewissem Umfang aus den Dienstbezügen zu bestreiten. Beim Amt als Bürgermeister (hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter auf Zeit), der mit einem großen Maß an politischer Repräsentation bei Veranstaltungen jeglicher Art verknüpft ist, kann bei der Vielzahl der Verpflichtungen dies dem Beamten nicht zugemutet werden. Derartige Aufwendungen ohne Beleg können auf der Grundlage der BbgKomBesV erstattet werden. Es handelt sich dabei um pauschalisierte Entschädigungssätze zur Abgeltung von Sachausgaben, die sich aus dem Amt sowie der Art der übertragenden Aufgabe zwangsläufig ergeben und nicht durch Dienstbezüge abgegolten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	☒ ja, siehe weitere Ausführungen
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan veranschlagt?	
☒ ja	Sachkonto: 54210 Produkt: 11.1.300 Ansatz (in €): 75.000
☐ nein	
Ist der Ansatz ausreichend bzw. werden die geplanten Erträge/Einzahlungen erreicht?	
☒ ja	
☐ nein	

Anlagen:

keine